

SATZUNG
der
Stiftung Kindness for Kids

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Kindness for Kids.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist München.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung bezweckt die Förderung von
 - a. Wissenschaft und Forschung
 - b. Bildung
 - c. Mildtätigkeit
 - d. öffentlicher Gesundheitsvorsorge und
 - e. Jugendhilfe
- (2) Die Zwecke der Stiftung sollen insbesondere verwirklicht werden mittels
 - a. Förderung von wissenschaftlichen Projekten in Forschung und Lehre auf dem Gebiet seltener Krankheiten, z.B. durch Vergabe von Forschungsaufträgen, Förderpreisen, Förderung und Herausgabe von Veröffentlichungen, Erstellen von Dateien über Krankheitsbilder und/oder Vergabe von Stipendien. Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben und ihre Vergabe erfolgt nach von der Gesellschaft festgelegten Richtlinien;
 - b. selbstloser Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Zustands

- auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit seltenen, schweren Erkrankungen und deren Angehöriger während des Krankenhausaufenthaltes und im Anschluss daran durch Sach- und Finanzmittel;
- c. Unterstützung von Kinderkliniken und/oder geeigneten Institutionen für Kinderbetreuung mit sächlichen und persönlichen Mitteln sofern diese den Anforderungen des § 58 Nr. 2 AO entsprechen;
 - d. Unterstützung der Fort- und Weiterbildung im Sinne des Stiftungszwecks der Mitarbeiter von Kinderkliniken und/oder geeigneten Institutionen für Kinderbetreuung, insbesondere durch Übernahme der Kosten für die Fort- und Weiterbildung;
 - e. Förderung von Maßnahmen und Projekten im Sinne des Stiftungszwecks beispielsweise durch Organisation und Durchführung von medizinisch betreuten Feriencamps für betroffene Kinder, therapiebegleitete Ferienaufenthalte für die ganze Familie, Organisation von Ausflügen gegebenenfalls unter medizinischer Betreuung, Erfüllung spezieller Kinderwünsche.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle und/ oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 dieser Satzung fördern. Die Stiftung kann auch im Ausland tätig werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen, begünstigt werden.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
- (4) Die Stiftung darf höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus EUR 100.000 (Euro einhunderttausend).
- (2) Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen (Barbeträge, Rechte und sonstige Vermögensgegenstände der Stifterin sowie Dritter) erhöht werden. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus der Umschichtung von Bestandteilen des Grundstockvermögens können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden. Diese kann nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Grundstockvermögens;
 - b. aus weiteren EUR 150.000 (Euro einhundertfünfzigtausend) in bar, die die Stifterin innerhalb der ersten drei Jahre zugewendet hat.

- c. aus weiteren EUR 80.000 (Euro achtzigtausend), die dazu verwendet wurden, eine Vollzeitkraft die ersten zwei Jahre zu beschäftigen mit dem Zweck, die Stiftung auf- und auszubauen,
 - d. aus weiteren Zuwendungen, die die Stifterin nach ihrem Ermessen der Stiftung zu machen sich vorbehalten hat, sowie aus Zuwendungen Dritter, soweit derartige Leistungen nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel können auch als Darlehen gegeben werden.
- (3) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
- a. der Stiftungsvorstand und
 - b. das Kuratorium, wenn die Stifterin dies lebzeitig oder letztwillig oder der Testamentsvollstrecker bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich, für den Stiftungsvorstand kann Abweichendes gemäß § 8 Abs. 3 geregelt werden. Zur Deckung von Auslagen kann eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld bezahlt werden. Darüber hinaus dürfen den Stiftungsorganen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

- (3) Mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres sollen die Stiftungsvorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen; dasselbe gilt für Kuratoriumsmitglieder mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Sobald der Stiftungsvorstand aus drei Mitgliedern besteht, wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden zu Lebzeiten der Stifterin durch die Stifterin bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden durch die Stifterin lebzeitig oder letztwillig bestellt. Die Amtszeit beträgt regelmäßig fünf Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands bleibt im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.
- (3) Besteht der Vorstand aus maximal zwei Mitgliedern und besteht ein Kuratorium, ist das Kuratorium zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands befugt, wenn die Stifterin verstorben ist, nicht letztwillig über die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands verfügt hat und ihre Bestellungsbefugnis auf das Kuratorium übertragen hat. Besteht kein Kuratorium oder hat die Stifterin nicht letztwillig über die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands verfügt, so sind ab dem Tode der Stifterin deren Testamentsvollstrecker zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands befugt, wenn und solange Testamentsvollstreckung angeordnet ist und Testamentsvollstrecker im Amt sind. Andernfalls, sofern der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern besteht, erfolgt die Bestellung durch Kooptation durch die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Befugnis zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands beinhaltet auch die Bestimmung des jeweiligen Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
- (4) Abberufung durch den im jeweiligen Zeitpunkt zur Bestellung Berechtigten ist jederzeit möglich. Erfolgt die Bestellung von Stiftungsvorstandsmitgliedern durch Kooptation durch die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands, so bedarf die Abberufung eines einstimmigen Beschlusses der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außerdem durch Tod, die Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist oder die jeweils rechtskräftige Anordnung einer Betreuung oder Feststellung der Geschäftsunfähigkeit durch das Betreuungsgericht.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands, Vertretung der Stiftung, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifterin aus. Hierzu gehören insbesondere
- a. die Verwaltung des Grundstockvermögens und des sonstigen Vermögens,
 - b. soweit ein Kuratorium besteht, unterbreitet der Vorstand diesem Vorschläge zur Verwendung,
 - c. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - d. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und die Rechenschaftslegung gegenüber dem Kuratorium, soweit dies besteht,
 - e. die Anstellung von Hilfskräften, insbesondere eines Geschäftsführers, soweit dies zur Erfüllung der laufenden Geschäfte erforderlich, wirtschaftlich angemessen ist und die finanziellen Mittel der Stiftung dies erlauben. Dem Stiftungsvorstand obliegt dann auch die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.
 - f. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 - g. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen gemäß §16 Abs. 1 S4 BayStG an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer oder eine andere zur Erteilung

eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen lassen. Auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde hat die Stiftung eine der o. g. Institutionen mit der Durchführung der Prüfung zu beauftragen.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als EUR 50.000,- (Euro fünfzigtausend) verpflichten, und Leistungen, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums, wenn ein solches besteht, ansonsten der Zustimmung der Stifterin.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können nach Maßgabe des Arbeitsanfalls und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung haupt- oder nebenamtlich für diese tätig werden. Die Entscheidung obliegt dem Kuratorium, im Übrigen der Stifterin oder nach ihrem Tod, soweit kein Kuratorium besteht, dem Testamentsvollstrecker. Der Umfang der Tätigkeit und die Vergütung werden in Dienstverträgen geregelt.
- (6) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist die Stifterin Mitglied des Stiftungsvorstands, so ist sie stets einzeln zur Vertretung berechtigt. Solange der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern besteht, haben die Stiftungsvorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis. Besteht der Stiftungsvorstand aus drei Mitgliedern, vertreten die Stiftung zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (7) Im Innenverhältnis bedürfen Maßnahmen des Stiftungsvorstands eines Beschlusses, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Beschlüsse über Leistungen der Stiftung gemäß § 2 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsvorstands und – bei Bestehen eines Kuratoriums – dessen vorheriger Anhörung. Widerspricht das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss einer vom Stiftungsvorstand beschlossenen Mittelverwendung, so hat diese Mittelverwendung zu unterbleiben.
- (8) Im Übrigen kann der Stiftungsvorstand seine innere Ordnung in einer Geschäftsordnung selbst regeln.

§ 9 Kuratorium, Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Die Stifterin oder der Testamentsvollstrecker kann ein Kuratorium einsetzen. Das Kuratorium besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (2) Die ersten Mitglieder des Kuratoriums beruft die Stifterin lebzeitig oder letztwillig; nach ihrem Tode berufen ihre Testamentsvollstrecker die ersten Mitglieder, wenn nichts anderes bestimmt ist. Nach der ersten Berufung erfolgen alle weiteren Berufungen durch Kooptation durch das Kuratorium, wobei der Stifterin zu Lebzeiten ansonsten dem Testamentsvollstrecker ein Vorschlags- und Vetorecht zusteht. Der Beschluss über die Kooptation eines Mitglieds bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen der vorhandenen Mitglieder.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands kann nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein. Im Fall der Abberufung oder des Ausscheidens bleibt das Kuratoriumsmitglied bis zur Berufung seines Nachfolgers im Amt, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.
- (4) Die Abberufung eines Mitglieds durch den zum jeweiligen Zeitpunkt zur Berufung Berechtigten ist jederzeit möglich. Erfolgt die Berufung durch Kooptation durch die übrigen Mitglieder des Kuratoriums, so bedarf die Abberufung eines einstimmigen Beschlusses der übrigen Mitglieder des Kuratoriums.

Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet außerdem durch Tod, die Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist, oder die jeweils rechtskräftige Anordnung einer Betreuung oder Feststellung der Geschäftsunfähigkeit durch das Betreuungsgericht.

- (5) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand zu beraten und zu überwachen. Das Kuratorium überwacht insbesondere die Einhaltung der Satzung und des Haushaltsvoranschlags. Die Befugnisse des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

Zu den Befugnissen des Kuratoriums gehört insbesondere die Beschlussfassung über

- a. den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung,
- b. Vorschläge zur Verwendung sowie Kontrolle der Verwendung der Stiftungsmittel,
- c. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- d. Rechtsgeschäfte, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- e. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
- f. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 10 Geschäftsgang von Stiftungsvorstand und Kuratorium

- (1) Stiftungsvorstand und Kuratorium werden von dem jeweiligen Vorsitzenden, hilfsweise von dessen Stellvertreter, zu ihren Sitzungen jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (insbesondere der Beschlussgegenstände mit Beschlussvorlagen) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich geladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Auf Verlangen des Vorsitzenden des Kuratoriums haben Mitglieder des Stiftungsvorstands an Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Die Mitglieder des Kuratoriums können an Sitzungen des Stiftungsvorstands teilnehmen. Sie erhalten eine Kopie der Ladung zu diesen Sitzungen (mit Anlagen) vor dem Sitzungstermin.
- (2) Stiftungsvorstand und Kuratorium sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten sind oder wenn sich an einer schriftlichen Abstimmung sämtliche Mitglieder des betreffenden Gremiums

beteiligen. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind grds. zulässig. Im Fall des §11 muss der entsprechende Beschluss einstimmig erfolgen.

- (3) Das Schriftformerfordernis nach den Abs. 1 und 2 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (4) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Teilnahmeberechtigten an der Sitzung teilnehmen, ohne den Ladungsfehler ausdrücklich vor Sitzungsbeginn zu rügen, oder wenn alle Teilnahmeberechtigten auf die Rüge verzichten.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn diese Stiftungssatzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren von Stiftungsvorstand und Kuratorium sind Niederschriften zu fertigen. In ihnen sind zumindest alle Beschlussanträge und Beschlüsse (mit Abstimmungsergebnis) schriftlich festzuhalten. Niederschriften sind vom jeweiligen Vorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zu übersenden.

§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung,

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse nach Abs.1 und Abs. 2 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vorhandenen Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie einer einstimmigen Zustimmung der vorhandenen Mitglieder des Kuratoriums, soweit dieses besteht. Zu Lebzeiten der Stifterin bedürfen die Beschlüsse stets deren Zustimmung. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 13) wirksam.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Stiftungsvorstand und Kuratorium im Einvernehmen mit der für die Stiftung zuständigen Behörde der Finanzverwaltung bestimmen. Stiftungsvorstand und Kuratorium sind zu einer solchen Bestimmung vor Auflösung oder Aufhebung der Stiftung verpflichtet. Die Empfänger haben das Vermögen, unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wissenschaft und Forschung, Bildung, Mildtätigkeit, öffentliche Gesundheitsvorsorge und Jugendhilfe im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.07.2003, genehmigt mit Regierungsschreiben vom 22.07.2003, außer Kraft.

München, den _____ 2014